

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung (Änderung Organisationsgesetz und weitere Erlasse)

Teilnehmerangaben:

GRÜNE Luzern
Gian Waldvogel
Brüggligasse 9
6004 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

110060

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2.	Erläuterungen und Vernehmlassungsunterlagen Gesetzesentwürfe	<p>Generelle Würdigung der Vernehmlassung zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung im Kanton Luzern</p> <p>Wir GRÜNE begrüßen grundsätzlich die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Luzern. Das Öffentlichkeitsprinzip stärkt die freie Meinungsbildung, stellt das transparente Handeln der Behörden sicher und schafft somit Vertrauen sowie Akzeptanz in unsere Institutionen des Rechtsstaates. Der Kanton Luzern beabsichtigt, diesen wichtigen Schritt hin zu einem modernen und transparenten Staatswesesen als letzten Schweizer Kanton umzusetzen. Luzern ist Schlusslicht, was den öffentlichen Zugang zu Behördenunterlagen und die Nachvollziehbarkeit der Verwaltungstätigkeit betrifft. Das ist letztlich ein Reputationsrisiko und schadet dem Vertrauen von Bevölkerung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in unseren Kanton.</p> <p>Aus unserer Sicht geht die nun vorliegende Vorlage viel zu wenig weit. Im Gegenteil, der Vernehmlassungstext zeugt davon, dass im Kanton Luzern weiter eine Kultur der Geheimhaltung und der Hinterzimmer-Politik vorherrscht.</p> <p>Insbesondere folgende Aspekte sind aus unserer Sicht unzureichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Unterlagen welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, würden nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt. Somit bleibt das Gesetz für kommende Jahre eine beschränkte Wirkung und hinterlässt auch den Eindruck der Geheimniskrämerei. - Es sind zahlreiche Rechtsgebiete, diverse juristische Ausnahmen und auch staatsnahe Organisationen ausgenommen vom Öffentlichkeitsprinzip. Diese Einschränkungen verhindern, dass sich die Bevölkerung und Zivilgesellschaft ein umfassendes Bild des öffentlichen Handelns der Behörden des Kantons Luzern machen können. Im Fall der zahlreichen Einschränkungen findet eine Übersteuerung statt. Denn mit dem Datenschutzgesetz, dem Persönlichkeitsrecht und vielen weiteren Rechtsgebieten ist bereits hinreichend geregelt, welche Unterlagen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips. Es drohen aufgrund der vielen Einschränkungen auch willkürliche Entscheide der kantonalen Behörden, Einsichtsgesuche - besonders in nicht genehme - Akten zu verweigern. - Das Erheben von Gebühren für den Zugang zu Behördendaten im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips ist in der vorliegenden Fassung viel zu einfach möglich. Die Gefahr ist gross, dass hier mit einer umfassenden Zahlschranke der Zugang zu den Behördendaten erschwert oder gar verunmöglicht wird. Durch die Erhebung von Gebühren ist zudem der Zugang für Privatpersonen oder Organisationen mit wenig finanziellen Mittel schwierig oder gar unmöglich - dies ist nicht im Sinne der Gleichbehandlung. <p>Statt einer umfassenden und effizienten Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzip scheint hier eine Art Rückzugsgefecht stattzufinden, um die Einführung eines konsequenten Gesetz zu verzögern. Das Öffentlichkeitsprinzip wird offenbar von den kantonalen Behörden und der Regierung nicht als Chance, sondern als Gefahr betrachtet. Dies obwohl bereits verschiedene Gemeinden im Kanton wie Sursee oder Kriens gute Erfahrungen mit dem Öffentlichkeitsprinzip gemacht haben.</p> <p>Wir GRÜNE fordern hingegen vom Kanton Luzern ein umfassende</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Transparenz, ganz nach dem kantonalen Leitsatz der Kantonsstrategie "Luzern steht für Offenheit". Dazu gehören ein schlankes Gesetz mit klaren Zuständigkeiten für die Zugänglichkeit und möglichst keine Gebühren für den Bezug öffentlicher Dokumente. Ein Schritt, der jüngst auch der Bund beschlossen hat. Dritte sollen möglichst einfach Zugang erhalten und keine versteckten hohen Hürden vorfinden.</p> <p>In der vorliegenden Form können wir der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nicht zustimmen.</p>	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.1 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Kanton (vgl. § 68a OG-Entwurf, § 22 Abs. 5 JusG-Entwurf)	<p>Nein. Wir fordern, dass alle öffentlichen Organe dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden. Dazu gehören aus unserer Sicht auch Kantonsrat, die Gemeindeparlamente und die Gemeindeversammlungen, Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden, sowie Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. Nur so kann das Handeln der staatlichen Behörden für Aussenstehende umfassend nachvollziehbar und transparent sein. Besonders im Kontext der zunehmenden Übertragung öffentlicher Aufgaben des Kantons an Private kann durch mehr Transparenz Vertrauen geschaffen werden.</p> <p>Es ist gemäss diesen Ausführungen ein zusätzlicher Absatz im Organisationsgesetz zu ergänzen, der den Informationszugang zu den entsprechenden Organisationen mit öffentlichen Aufgaben sicherstellt.</p>	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.2 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Gemeinden (vgl. § 6a GG-Entwurf)	<p>Wir sind einverstanden und begrüssen ausdrücklich, dass auch die Gemeinden das Öffentlichkeitsprinzip einführen müssen.</p> <p>Dabei muss aber sichergestellt sein, dass Gemeinden nach den gleichen Kriterien den Zugang zu amtlichen Unterlagen gewähren müssen wie kantonale Organisationen. Restriktivere Verfahren zum Informationszugang dürfen nicht möglich sein. Das Gemeindegesetz unter § 6a ist entsprechend anzupassen.</p>	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.3 Genereller Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips (vgl. §§ 68b und 68c OG-Entwurf)	<p>Wir sind mit dieser breiten Definition zum Ausschluss nicht einverstanden. Insbesondere Sitzungsprotokolle und Verhandlungsanweisungen der Behörden sollen für die Öffentlichkeit sichtbar sein. Sitzungen von Behörden und gewählten Magistratspersonen sind ein wichtiger Aspekt öffentlichen Handelns mit internen und externen Anspruchsgruppen. Sitzungsprotokolle und Verhandlungsanweisungen sind entsprechend dem Öffentlichkeitsprinzip zu unterstellen.</p> <p>§ 68b Abs. 3: Diese Absatz ist zu streichen. Dokumente dürfen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip entzogen werden, indem sie dem Staatsarchiv übermittelt werden.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.4 Ausschluss oder Einschränkung im Einzelfall (vgl. §§ 68a und 68d OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	<p>Nein. Der Zugang zu Informationen ist mit der hier sehr allgemein und unscharf formulierten Definitionen für überwiegendes öffentliches Interesse zu restriktiv. Es drohen aus unserer Sicht willkürliche ablehnende Entscheide um nicht genehme Gesuche ablehnen zu können.</p> <p>Es gibt aus unserer Sicht insbesondere zwei Gründe, um den Zugang zu Informationen abzulehnen: geheime und sicherheitsrelevante Informationen und wenn besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzes betroffen sind. Vergleichbare Ausschlussgründe finden sich sodann auch nicht im Öffentlichkeitsgesetz des Bundes.</p> <p>Bei § 68a, Absatz 2 sind entsprechend folgende Ausschlussgründe zu streichen:</p> <p>b. die freie Meinungs- und Willensbildung der Verwaltungsorgane beeinträchtigen kann,</p> <p>c. die Ausführung oder die Wirkung von Massnahmen gefährden kann,</p> <p>d. die Beziehungen mit den Behörden inner- und ausserhalb des Kantons oder mit Dritten beeinträchtigen kann</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.5 Verfahren (vgl. §§ 68f und 68g OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	<p>Es ist ein entscheidender Fortschritt, müssen Gesuche zur Einsichtnahme nicht begründet werden. Der vorliegende Gesetzesvorschlag ist jedoch zu offen formuliert. Eine zu offene Formulierung, wann Gebühren erhoben werden, könnte in der Praxis zu einem Gebührenexzess und entsprechend den Zugang zu öffentlichen Unterlagen unnötig einschränken.</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen sind so zu ändern, dass für den Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Regel keine Gebühr erhoben wird und dass nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Aufwand der Verwaltung in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht, eine Gebühr für den Zugang zu amtlichen Dokumenten erhoben werden kann.</p> <p>Zu § 68 f Abs. 2 E-OG: Dritte sind vor Entscheiden über Einsichtsgesuche - sofern erreichbar - zwingend anzuhören, ansonsten deren rechtliches Gehör verletzt wird. Der aktuelle Entwurf erlaubt es der Behörde mit der "Kann"-Formulierung einen willkürlichen Entscheid zu fällen.</p> <p>Zu § 68f Abs. 3 E-OG: Wer ein Gesuch stellt, hat Anspruch, dass darüber entschieden wird. Die Behörde soll zwingend ein Entscheid erlassen, wenn die gesuchstellende Person ihr Gesuch nicht zurückzieht. Ausserdem ist die vorgesehene Frist von 10 Tagen zu kurz. Angemessen scheinen 30 Tage, was auch der üblichen Rechtsmittelfrist entspricht.</p> <p>Zu § 68g E-OG: Dass gegen den Entscheid über das Einsichtsgesuchs als einziges kantonales Rechtsmittel die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht vorgesehen ist, erhöht die Verfahrenshürden ungemein und führt aufgrund der hohen Arbeitsbelastung des Kantonsgerichts zu einer erheblichen Verzögerung. Die Mehrzahl der Kantone und der Bund sehen vor der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein Schlichtungsverfahren vor. Dies ist auch für den Kanton Luzern zu prüfen. So können Uneinigkeiten betreffend Einsichtsgesuche rasch, niederschwellig und kostengünstig bereinigt werden, was im Interesse aller ist.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.1 Finanzkontrollgesetz	Nein. Die Finanzkontrolle muss in ihrer Rolle zur Unterstützung des Kantonsrates in der Oberaufsicht der kantonalen Verwaltung die Öffentlichkeit informieren können. Eine Forderung welche alt Kantonsrat Hans Stutz namens der grünen Fraktion stellt: die Finanzkontrolle soll dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten hat. Darin informiert die Finanzkontrolle über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisions- und Aufsichtstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen. Dieser Bericht sei zu veröffentlichen. Dies auch im Einklang mit internationalen Standards. Diese Änderung des Finanzkontrollgesetzes ist zu streichen oder eine zumindest teilweise Information an die Öffentlichkeit ist gesetzlich abzubilden (vgl. Stellungnahme der Finanzkontrolle): Die Finanzkontrolle ist mit der Änderung nicht einverstanden und beantragt den § 17a (neu) FKG des Vernehmlassungsentwurfs RR 16.6.23 im Gesetzesentwurf gemäss dem Vorschlag im Bereich 5 (Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen) dieser Stellungnahme anzupassen. Zusammenfassend sprechen folgende Gründe dafür, auch in Bezug auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle eine Regelung zu finden, die es der Finanzkontrolle erlaubt, in einem begrenzten Umfang Transparenz über ihre Tätigkeit zu geben. - Einhaltung der INTOSAI Grundsätze der Transparenz und der Rechenschaftspflicht (INTOSAI-P – 20). Die international anerkannten Grundsätze des Berufsstandes der Rechnungskontrollbehörden verlangen ein Mindestmass an die Berichterstattung der Prüfungserkenntnisse der obersten Kontrollbehörden. - Die Berichte der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung und zur konsolidierten Rechnung des Kantons werden heute schon veröffentlicht (Jahresbericht). - Das offene und vertrauensvolle Verhältnis zwischen Finanzkontrolle und geprüften Einheiten soll durch die Gleichstellung der Finanzkontrolle in Bezug auf Veröffentlichung der Ergebnisse ihrer Arbeit gestärkt werden.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.1 Finanzkontrollgesetz	<p>Übernommen von: Finanzkontrolle</p> <p>Die Finanzkontrolle ist mit der Änderung nicht einverstanden und beantragt den § 17a (neu) FKG des Vernehmlassungsentwurfs RR 16.6.23 im Gesetzesentwurf gemäss dem Vorschlag im Bereich 5 (Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen) dieser Stellungnahme anzupassen.</p> <p>Zusammenfassend sprechen folgende Gründe dafür, auch in Bezug auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle eine Regelung zu finden, die es der Finanzkontrolle erlaubt, in einem begrenzten Umfang Transparenz über ihre Tätigkeit zu geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der INTOSAI Grundsätze der Transparenz und der Rechenschaftspflicht (INTOSAI-P – 20). Die international anerkannten Grundsätze des Berufsstandes der Rechnungskontrollbehörden verlangen ein Mindestmass an die Berichterstattung der Prüfungserkenntnisse der obersten Kontrollbehörden. - Die Berichte der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung und zur konsolidierten Rechnung des Kantons werden heute schon veröffentlicht (Jahresbericht). - Das offene und vertrauensvolle Verhältnis zwischen Finanzkontrolle und geprüften Einheiten soll durch die Gleichstellung der Finanzkontrolle in Bezug auf Veröffentlichung der Ergebnisse ihrer Arbeit gestärkt werden. <p>Ausführliche Begründung und Gegenvorschlag zum künftigen § 17 a Finanzkontrollgesetz im beigefügten Dokument.</p> <p>- Anhang A</p>	
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.2 Steuergesetz und Gesetz betreffend Erbschaftswesen	<p>Nein.</p> <p>Dieser Abschnitt ist zu streichen. Persönliche Steuerdaten respektive der einzelne Steuerfalls ist bereits heute durch andere Bestimmungen - z.B. Datenschutzgesetz und das Steuergeheimnis - ausreichend geschützt. Hingegen sind die amtlichen Steuerdaten in summarischer Form von öffentlichem Interesse und sollen im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes einsehbar sein.</p>	
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	<p>§ 68e, Absatz 3: Die rechtlichen Grundlagen sind so zu ändern, dass für den Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Regel keine Gebühr erhoben wird und dass nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Aufwand der Verwaltung in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht, eine Gebühr für den Zugang zu amtlichen Dokumenten erhoben wird.</p>	vgl. Antworten Einzelfrage 3.5 Verfahren.
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	<p>§ 70a Streichung (Einführung des Öffentlichkeitsprinzips durch Änderung vom [Datum] 20xx)</p>	<p>Diese Bestimmung führt das Öffentlichkeitsprinzip ist zu restriktiv, es schliesst damit faktisch alle bestehenden Behördendaten aus. Damit würde das Öffentlichkeitsprinzip auf Jahrzehnte hinaus ein Papiertiger. Selbstverständlich müssen auch vergangenen Daten öffentlicher Organe unter das Öffentlichkeitsprinzip gestellt werden. Die Öffentlichkeit soll das vergangene Handeln der öffentlichen Organe im Kanton Luzern nachvollziehen können.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	§ 68a Grundsätze: Der Begriff Verwaltungsorgane ist zu erweitern respektive durch eine Begrifflichkeit zu ersetzen, welche die in der Begründung aufgeführten öffentlichen Organe ebenfalls dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt.	Wir fordern, dass alle öffentlichen Organe dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden. Eine Beschränkung auf die Verwaltungsorgane, wie sie im Organisationsgesetz § 22 Abs. 1 aufgeführt werden, ist nicht hinreichend. Dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt werden müssen aus unserer Sicht auch Kantonsrat, die Gemeindeparlamente und die Gemeindeversammlungen, Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden, sowie Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	68c Ziffer 2: Der zweite Satz ist zu streichen: Der Zugang zu Protokollen über den Verlauf nichtöffentlicher Sitzungen ist ausgeschlossen	Sitzungsprotokolle und Verhandlungsanweisungen der Behörden sollen für die Öffentlichkeit sichtbar sein. Sitzungen von Behörden und gewählten Magistratspersonen sind ein wichtiger Aspekt öffentlichen Handelns mit internen und externen Anspruchsgruppen. Sitzungsprotokolle und Verhandlungsanweisungen sind entsprechend dem Öffentlichkeitsprinzip zu unterstellen. Insbesondere der hier genannte Begriff "nichtöffentliche Sitzungen" ist fragwürdig, im Rahmen einer öffentlichen Behörde sind aus unserer Sicht grundsätzlich alle Sitzungen öffentliche Sitzungen.
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	68b Ausnahmen § 68c Ausschluss des Zugangs Absatz 1, lit. d "Agenden" ist zu streichen	Agenden, insbesondere von gewählten Magistratspersonen, machen den Austausch mit Anspruchsgruppen in öffentlicher Sache nachvollziehbar und sind dem Öffentlichkeitsprinzip zu unterstellen.
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	Es ist gesetzlich ein Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und dessen Kompetenzen zu benennen. Entweder ein neuer Gesetzesartikel im Organisationsgesetz oder einem anderen passenden Gesetz: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz vgl. https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschlussunterlagen./2023/878/5923_IDG.pdf Seite 12f: Die oder der Beauftragte a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe bei Fragen des Informationszugangs, b. berät Privatpersonen über ihre Rechte, c. überwacht den allgemeinen Umgang der öffentlichen Organe mit dem Informationszugang, d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Informationszugang, e. informiert die Öffentlichkeit über das Öffentlichkeitsprinzip, f. nimmt Stellung zu Gesetzen und Verordnungen, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen. Alternativ soll eine öffentliche Stelle benannt werden, welche für die Gesuche im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes zuständig ist	Ein Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip oder zumindest eine benannte Stelle für entsprechende Gesuche im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzip schafft für Dritte Klarheit sowie Orientierung, wie sie an öffentliche Unterlagen gelangen kann. Zudem werden hierdurch Anfragen im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzip klarer und der Prozess standardisiert, unabhängig von der sachlich zuständige Behörde. Die Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip leistete aus unserer Sicht auch einen Beitrag um ressourceneffizient entsprechende Gesuchprozesse zu begleiten im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzip.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	<p>§ 68d 1 Der Zugang zu amtlichen Informationen kann aufgeschoben werden, wenn zu-nächst die Öffentlichkeit informiert werden soll.</p> <p>Dieser Abschnitt ist zu streichen oder mindestens eine Maximalfrist zu definieren für den Aufschub zum Zugang.</p>	<p>Es besteht die Gefahr, dass nicht genehme Anfragen mit diesem Abschnitt willkürlich abgelehnt werden.</p> <p>Der Abschnitt kann auch genutzt werden von Regierung und Behörden, um unbequeme öffentliche Informationen proaktiv selber steuern zu können, statt sie Dritten auszuhändigen.</p>
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	§ 68e Abs. 2 ist so anzupassen, in der Regel physische oder elektronische Kopien zugestellt werden, die Einsicht bei der Organisation die Ausnahme darstellt.	Wie in den Erläuterungen ist auch im Gesetz prioritär die Zustellung von Unterlagen im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips prioritär festzulegen. Dies ist in der vorliegenden Formulierung nicht der Fall.
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Kantonsratsgesetz	§ 59 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden: 2 Die im Vorbereitungsverfahren von ausserhalb der Verwaltung eingegangenen Vernehmlassungen stehen nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist den Mitgliedern des Kantonsrates zur Einsicht offen. Die Staatskanzlei macht die Zusammenstellung der eingegangenen Vernehmlassungen öffentlich zugänglich, sie kann dabei auf die Angabe von Personendaten verzichten.	Es ist klarzustellen, dass sämtliche Vernehmlassungen als Instrument der öffentlichen Meinungsbildung und Teil des gesetzgeberischen Prozesses stets öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Da die Publikation von Personenangaben, insbesondere bei Vernehmlassungen von Privaten, allenfalls eine hemmende Wirkung entfalten könnte, soll auf die Angabe von Personendaten verzichtet werden können. Es wird angeregt, dass explizit auf die Möglichkeit der Anonymisierung hingewiesen wird und die Einreichenden diesbezüglich eine Präferenz angeben können.
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Archivgesetz	§ 15 Abs. 1 ist so anzupassen, dass auch vor Ablauf der Schutzfrist der Zugang zu Archivgut gewährleistet ist, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen öffentliche oder privaten Interessen entgegenstehen respektive Personen der Einsicht einwilligen.	Die heutige "kann"-Formulierung erlaubt es dem Staatarchiv, die Einsichtnahme zu verweigern obwohl die Bedingungen für den Zugang zum Archivgut erfüllt sind. Dies widerspricht den Grundsätzen des Öffentlichkeitsprinzips.
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Archivgesetz	Die Grundsätze in § 15 Abs. 2 und 3 für den Zugang zu Archivarien sollen gleich sein wie unter dem neuen Absatz § 68f des Organisationsgesetzes.	Die Hürden zur Einsichtnahme in Unterlagen des Staatsarchives müssen gleich sein wie im Rahmen des Organisationsgesetzes definiert. Die heutige Formulierung im Archivgesetz zur Einsichtnahme von Archivgut bedarf einer Begründung, dies steht im Widerspruch zum Öffentlichkeitsprinzip.
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Finanzkontrollgesetz	§ 17a Öffentlichkeit und Information 1 Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die damit zusammenhängenden weiteren Unterlagen sind nicht öffentlich. 2 Öffentlich sind a. der zusammenfassende Bericht zur Jahresrechnung und zur konsolidierten Rechnung des Kantons, b. zusammenfassende Berichte zu Jahresrechnungen der Organisationen und Personen gemäss § 2 Absatz 1c und d, soweit die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht, c. der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle. 3 In besonderen Fällen, die von grundsätzlicher Bedeutung und von erheblichem öffentlichem Interesse sind, kann die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Aufsichtskommissionen des Kantonsrates sowie des Regierungsrates die Öffentlichkeit direkt informieren.	vgl. Begründung Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Finanzkontrollgesetz	<p>Übernommen von: Finanzkontrolle</p> <p>§ 17a Öffentlichkeit und Information</p> <p>1 Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die damit zusammenhängenden weiteren Unterlagen sind nicht öffentlich.</p> <p>2 Öffentlich sind</p> <p>a. der zusammenfassende Bericht zur Jahresrechnung und zur konsolidierten Rechnung des Kantons,</p> <p>b. zusammenfassende Berichte zu Jahresrechnungen der Organisationen und Personen gemäss § 2 Absatz 1c und d, soweit die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht,</p> <p>c. der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle.</p> <p>3 In besonderen Fällen, die von grundsätzlicher Bedeutung und von erheblichem öffentlichem Interesse sind, kann die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Aufsichtskommissionen des Kantonsrates sowie des Regierungsrates die Öffentlichkeit direkt informieren.</p>	vgl. Erläuterungen in Anhang A
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Steuergesetz und Gesetz betreffend das Erbschaftswesen	§ 134 Geheimhaltungspflicht Absatz 4 ist zu streichen. (Die Bestimmungen über die Zugänglichkeit amtlicher Informationen gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip finden in Steuersachen keine Anwendung.)	<p>Persönliche Steuerdaten respektive der einzelne Steuerfalls ist bereits heute durch andere Bestimmungen - z.B. Datenschutzgesetz und das Steuergeheimnis - ausreichend geschützt.</p> <p>Hingegen sind die amtlichen Steuerdaten in summarischer Form von öffentlichem Interesse und sollen im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes einsehbar sein.</p>

1. Allgemeine Zustimmung oder Ablehnung

Thematik	Aussage	Zustimmung
Allgemein	Sind Sie mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung einverstanden?	Stimme eher nicht zu

Anhang A

Luzern, 10. August 2023 kf

VERNEHMLASSUNG ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

zu Punkt 4

Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips

Vorschlag Regierung in Vernehmlassung

<p>7. Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004 (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 17a Verwendung der Berichte</p> <p>¹ Die Prüf- und Tätigkeitsberichte sowie die damit zusammenhängenden weiteren Unterlagen sind ausschliesslich zur Verwendung durch die zuständigen Stellen vorgesehen und nicht öffentlich.</p>

Vorschlag Finanzkontrolle

§ 17a Öffentlichkeit und Information

¹ Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die damit zusammenhängenden weiteren Unterlagen sind nicht öffentlich.

² Öffentlich sind

- a. der zusammenfassende Bericht zur Jahresrechnung und zur konsolidierten Rechnung des Kantons,
- b. zusammenfassende Berichte zu Jahresrechnungen der Organisationen und Personen gemäss § 2 Absatz 1c und d, soweit die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht,
- c. der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle.

³ In besonderen Fällen, die von grundsätzlicher Bedeutung und von erheblichem öffentlichem Interesse sind, kann die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Aufsichtskommissionen des Kantonsrates sowie des Regierungsrates die Öffentlichkeit direkt informieren.

Erläuterungen:

1. Zur Sicherstellung eines angemessenen Qualitätsstandards ist die Finanzkontrolle gehalten, die allgemein anerkannten Grundsätze des Berufsstandes zu befolgen. Diese umfassen auch das Framework of Professional Pronouncements (IFPP; Rahmenbedingungen für professionelle Verkündungen) der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungs-

kontrollbehörden (INTOSAI). Deren Grundsätze der Transparenz und der Rechenschaftspflicht (INTOSAI-P – 20) verlangen, dass die obersten Rechnungskontrollbehörden öffentlich über allgemeine Prüfungserkenntnisse zum staatlichen Verwaltungshandeln berichten. Solange die Finanzkontrolle ihren Tätigkeitsbericht nicht veröffentlicht, kann sie auch die Einhaltung der INTOSAI Grundsätze nicht bestätigen.

2. Die Finanzkontrolle fühlt sich als oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons einer systematischen Anwendung des Transparenzgrundsatzes verpflichtet. Entsprechend dem § 35 der Kantonsverfassung ist sie gewillt, die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Tätigkeiten zu informieren. Die vorgeschlagene Variante der Transparenz über die Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle gibt nicht nur einem beschränkten Kreis, sondern allen Kantonsrätinnen und Kantonsräten Aufschluss darüber, ob die Kantonsmittel korrekt verwendet wurden und erhöht das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung. Eine angemessene Transparenz über die Tätigkeit seitens Finanzkontrolle trägt zudem zur Vorbeugung von Korruption, zur besseren Governance und zu mehr Verantwortung in der Verwaltung bei. Der vorgeschlagene Absatz 3 des § 17a FKG soll der Finanzkontrolle ermöglichen, unter den beschriebenen Bedingungen zusammenfassend über bestimmte Prüfungen zu informieren und damit gegebenenfalls auch Falschinformationen zu korrigieren. Es sollen jedoch keine Prüfungsberichte in ihrer Gesamtheit veröffentlicht werden.
3. Die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts hat sich bei den grösseren Kantonen mehrheitlich durchgesetzt. In deutlich mehr als der Hälfte der bevölkerungsmässig ähnlich grossen Kantone wie der Kanton Luzern veröffentlichen die obersten Finanzkontrollorgane ihre Tätigkeitsberichte bereits.
4. Der zusammenfassende Bericht zur Jahresrechnung und zur konsolidierten Rechnung des Kantons werden bereits heute und sollen nach Kenntnis der Finanzkontrolle auch zukünftig im Rahmen des Jahresberichts des Kantons veröffentlicht werden. Die Formulierung im Vernehmlassungsentwurf, wonach Prüf- und Tätigkeitsberichte nicht öffentlich sind, würde dieser Praxis nach Ansicht der Finanzkontrolle widersprechen. Gleiches gilt für die zusammenfassenden Berichte zu Jahresrechnungen der Organisationen und Personen, welche gemäss § 2 Absatz 1c und d FKG der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen.
5. Erläuterung, um auf die Kriterien einzugehen, welche gemäss Vernehmlassungsentwurf § 68a Absatz 2 und 3 einer Veröffentlichung entgegenstehen:

Eine Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts kann nach Ansicht der Finanzkontrolle weder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, noch die freie Meinungs- und Willensbildung der Verwaltungsorgane beeinträchtigen. Auch kann die Ausführung oder die Wirkung von Massnahmen nicht gefährdet und die Beziehungen mit den Behörden inner- und ausserhalb des Kantons oder mit Dritten nicht beeinträchtigt werden. Einem offenen und vertrauensvollen Verhältnis zwischen der Finanzkontrolle und den geprüften Einheiten wird im Sinne einer wirkungsvollen Finanzaufsicht grosse Bedeutung beigemessen. Diesem Umstand soll auch bei einer Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts und der selektiven Information bei Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und von erheblichem öffentlichem Interesse Rechnung getragen werden. Eine den Verwaltungseinheiten in Sachen Öffentlichkeitsprinzip gleichgestellte Finanzkontrolle verhindert unter Umständen auch einseitige Information nach aussen.

Auch die schützenswerten privaten Interessen (Wahrung der Privatsphäre, der Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse) werden beachtet. Aus Sicht der Finanzkontrolle stehen daher weder überwiegende öffentliche noch schützenswerte private Interessen

grundsätzlich einer Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts und einer selektiven, direkten Information der Öffentlichkeit entgegen.

6. Erläuterung, um auf die Bedenken des damaligen Grossen Rates (2004) einzugehen, welche in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf RR 16.6.23 erwähnt werden:

Die für die Aufsicht zuständigen Kommissionen des Kantonsrates, der Regierungsrat und, soweit dessen Aufsichtsbereich betroffen ist, das Kantonsgericht werden weiterhin im gleichen Umfang Zugang zu den detaillierten Prüfberichten haben. Nebst dem Tätigkeitsbericht, welcher zusammenfassend über den Umfang und die Schwerpunkte der Revisions-tätigkeit und über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert, wird im Rahmen der Kommissionssitzungen sowie den Sitzungen mit dem Regierungsrat und dem Kan-tonsgericht weiterhin detailliert über einzelne Feststellungen und Empfehlungen der Fi-nanzkontrolle eingegangen. Die Aussagekraft der Berichterstattung ist mit der Veröffent-lichung des Tätigkeitsberichts somit nicht gefährdet.



Karin Fein
Leiterin Finanzkontrolle